

bisherige Fassung

§ 3 Stammkapital

1)

2) An dem Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:

a) die Stadt Köln mit einem Geschäftsanteil von **40.460.800,- Euro**b) die Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des LandesNordrhein-Westfalen mbH in Düsseldorf mit einem Geschäftsanteil von **10.240.000,- Euro**c) die Industrie- und Handelskammer zu Köln mit einem Geschäftsanteil von **371.200,- Euro**d) der Einzelhandels- und Dienstleistungsverband Köln e. V. mit einem Geschäftsanteil von **38.400,- Euro**e) die Handwerkskammer zu Köln mit einem Geschäftsanteil von **25.600,- Euro**f) die Gastgewerbe-Innung zu Köln r. V. mit einem Geschäftsanteil von **25.600,- Euro**g) die Wirtschaftsvereinigung Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. in Köln mit einem Geschäftsanteil von **38.400,- Euro**
51.200.000,- Euro

neue Fassung

§ 3 Stammkapital

1)

2) An dem Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:

a) die Stadt Köln mit einem Geschäftsanteil von **40.486.400,- Euro**b) die Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des LandesNordrhein-Westfalen mbH in Düsseldorf mit einem Geschäftsanteil von **10.240.000,- Euro**c) die Industrie- und Handelskammer zu Köln mit einem Geschäftsanteil von **371.200,- Euro**d) der Einzelhandels- und Dienstleistungsverband Köln e. V. mit einem Geschäftsanteil von **38.400,- Euro**e) die Handwerkskammer zu Köln mit einem Geschäftsanteil von **25.600,- Euro**f) die Wirtschaftsvereinigung Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. in Köln mit einem Geschäftsanteil von **38.400,- Euro**
51.200.000,- Euro

bisherige Fassung

§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus 19 Mitgliedern.
- 2) Dem Aufsichtsrat gehört kraft Amtes der Oberbürgermeister der Stadt Köln als Vorsitzender an.
- 3) In den Aufsichtsrat werden entsandt
 - a) durch die Stadt Köln 12 Mitglieder
 - b) durch das Land Nordrhein-Westfalen 3 Mitglieder
 - c) durch die Industrie- und Handelskammer zu Köln 2 Mitglieder
 - d) durch die in § 3 Absatz 2) d) bis g) Genannten gemeinsam 1 Mitglied.
- 4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder

- 1) Die Amtszeit der vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder entspricht der jeweiligen Wahlzeit des Rates der Stadt Köln mit der Maßgabe, dass sie mit dem Beschluss des Rates der Stadt Köln beginnt und mit der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch den nach Ablauf der Wahlzeit neu gewählten Rat der Stadt Köln endet. Die Amtszeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit ihrer Entsendung und endet mit der jeweiligen Abberufung. Nach Beendigung einer Amtszeit führen die Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt bis zur Entsendung eines Nachfolgers weiter.
- 2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen.

Ein Nachfolger ist unverzüglich zu entsenden.

neue Fassung

§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern. Sieben Mitglieder sind nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes von den Arbeitnehmern zu wählen. 14 Mitglieder werden von den Anteilseignern nach Maßgabe des Absatzes 2 entsandt.
- 2) In den Aufsichtsrat werden von den nachfolgenden Anteilseignern Aufsichtsratsmitglieder wie folgt entsandt:
 - a) durch die Stadt Köln 10 Mitglieder
 - b) durch die Beteiligungsgesellschaft des Landes NRW 2 Mitglieder
 - c) durch die Industrie- und Handelskammer zu Köln 2 Mitglieder
- 3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.“

§ 10 Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder

- 1) Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
- 2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen. Ein Nachfolger ist für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds unverzüglich gemäß den Bestimmungen des § 9 zu bestellen.

3) Die Gesellschafter können die von ihnen entsandten Mitglieder jederzeit abberufen. Sie haben gleichzeitig mit der Abberufung ein neues Aufsichtsratsmitglied zu entsenden.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.

Der Aufsichtsrat berät die gemäß § 19 Absatz 7) der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegenden Angelegenheiten vor und spricht eine Empfehlung für die Gesellschafterversammlung aus.

2) Der Aufsichtsrat prüft nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie ggf. den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht anhand der Vorlagen der Geschäftsführer und des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates oder, soweit der Aufsichtsrat dies beschlossen hat, jedem Mitglied eines Ausschusses, ist der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers auszuhändigen.

Der Aufsichtsrat prüft die Vorschläge zur Gewinnverwendung bzw. zur Verlustbehandlung. Er

erstattet der Gesellschafterversammlung einen schriftlichen Bericht und gibt Empfehlungen zur Entlastung der Geschäftsführer.

3) Gesellschafter können die von ihnen gemäß § 9 Abs. 2 entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen. Sie haben gleichzeitig mit der Abberufung ein neues Aufsichtsratsmitglied für den Rest der Amtszeit des abberufenen Mitglieds zu entsenden.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.

2) Der Aufsichtsrat berät die gemäß § 19 Abs. 7) der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegenden Angelegenheiten vor und spricht eine Empfehlung für die Gesellschafterversammlung aus

3) Der Aufsichtsrat beauftragt den von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unter Beachtung von § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz.

4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. zur Verlustbehandlung, gegebenenfalls den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu prüfen. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats oder, soweit der Aufsichtsrat dies beschlossen hat, jedem Mitglied eines Ausschusses, sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers auszuhändigen
Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten und gibt Empfehlungen zur Entlastung der Geschäftsführer.

3) Der Aufsichtsrat beschließt über

a) Abschluss und Änderung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern,

b) die Errichtung und Zusammensetzung von Ausschüssen des Aufsichtsrates mit beratenden oder entscheidenden Befugnissen,

c) die Wahl der Mitglieder des Wirtschaftsbeirates der Gesellschaft

4) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen folgende Rechtshandlungen der Geschäftsführer:

a) Änderung des Veranstaltungsrahmens mit der Folge einer wesentlichen Veränderung der Ausstellungskapazität. Hierbei ist auf die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft im Rahmen eines ausgewogenen Messegeschehens zu achten;

b) wesentliche Änderung der Ausstellungskapazität. Sie liegt vor, wenn die bisherige Bruttohallenfläche durch eine oder mehrere Maßnahmen um mindestens 10 % zu- oder abnimmt;

c) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und sonstigen dinglichen Rechten;

d) die Planung und Durchführung von Neubauten, Umbauten und Erweiterungsbauten sowie die Stilllegung, der Abriss oder die nachhaltige anderweitige Verwendung von Gebäuden und Einrichtungen im Sinne von § 2 Absatz 2) dieses Gesellschaftsvertrages, soweit ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer festgelegter Umfang überschritten wird;

e) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und der Abschluss von Verträgen, soweit im Einzelfalle ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer festgelegter Betrag überschritten wird;

5) Der Aufsichtsrat beschließt über

a) die Errichtung und Zusammensetzung von Ausschüssen des Aufsichtsrates mit beratenden oder entscheidenden Befugnissen,

b) die Wahl der Mitglieder des Wirtschaftsbeirates der Gesellschaft.

6) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen folgende Rechtshandlungen der Geschäftsführer, soweit nicht ein Zustimmungsvorbehalt für die Gesellschafterversammlung besteht:

(Anmerkung zu alt a) und b); jetzt Entscheidung der Gesellschafterversammlung, s. § 19)

a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und sonstigen dinglichen Rechten;

b) die Planung und Durchführung von Neubauten, Umbauten und Erweiterungsbauten sowie die Stilllegung, der Abriss oder die nachhaltige anderweitige Verwendung von Gebäuden und Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 2) dieses Gesellschaftsvertrages, soweit ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer festgelegter Umfang überschritten wird;

c) die Aufnahme von Darlehen über eine bestehende Kreditlinie hinaus, die Gewährung von Darlehen und der Abschluss von Verträgen, soweit im Einzelfalle ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer festgelegter Betrag überschritten wird

d) die Übernahme von Bürgschaften, es sein denn, die Bürgschaft wird für die Erfüllung von Verbindlichkeiten gestellt, welche im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs von Gesellschaften begründet werden, an denen die Gesellschaft mehrheitlich im Sinne des § 16 AktG beteiligt ist.

f) die Übernahme von Bürgschaften;

g) die Einstellung oder Höhergruppierung Leitender Angestellten.

5) Der Aufsichtsrat kann festlegen, welche weiteren Rechtshandlungen der Geschäftsführer seiner Zustimmung bedürfen.

§ 12 Einberufung des Aufsichtsrates und Leitung der Sitzungen

1) ..

2)

3) Jeder Gesellschafter, jedes Aufsichtsratsmitglied und jeder Geschäftsführer können unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung anregen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder dies verlangen.

§ 13 Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter wenigstens neun Mitglieder anwesend sind.

2) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse gemäß § 11 Absatz 4) Buchstaben a) und b) können nicht gegen die Stimmen der Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen gefasst werden. Sie dürfen nur ergehen, wenn mindestens ein Vertreter des Landes bei der Beschlussfassung anwesend ist.

3) ..

4) ..

5) ..

6) Die vom Rat der Stadt Köln in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder unterliegen dessen Weisung, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

7) Der Aufsichtsrat kann festlegen, welche weiteren Rechtshandlungen der Geschäftsführer seiner Zustimmung bedürfen, es sei denn, dass nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist.

§ 12 Einberufung des Aufsichtsrates und Leitung der Sitzungen

1)...

2)

3) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft.

§ 13 Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der satzungsgemäß bestehenden Mitglieder anwesend ist.

2) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.“

3) ..

4) ..

5) ..

Absatz 6 entfällt.

Absatz 7 wird nunmehr Absatz 6

§ 19 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1) ..

2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Je 100,- Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Beschlüsse über Änderungen der §§ 2 Absatz 1) und 13 Absatz 2) sowie Beschlüsse der Gesellschafterversammlung entsprechend § 11 Absatz 4) Buchstaben a) und b) dieses Vertrages können nicht ohne die Stimmen der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH gefasst werden.

3) bis 6) unverändert

7) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften und der weiteren Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages, insbesondere:

a) Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Konzernabschlusses,

b) Verwendung des Ergebnisses oder die Verlustbehandlung,

c) der Wirtschaftsplan,

d) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Prokuristen,

e) Zustimmung zur Beteiligung an anderen Unternehmen und zur Verfügung über solche Beteiligungen sowie zur Errichtung von Unternehmen und zur Verfügung hierüber,

f) Bestellung des Abschlussprüfers,

g) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer,

h) Geschäftsordnung für die Geschäftsführer,

i) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,

§ 19 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1)...

2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Je hundert Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Beschlüsse über Änderungen des § 2 Abs. 1) sowie Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gemäß § 19 Abs. 8) Buchstaben a) und b) dieses Vertrages können nicht ohne die Stimmen der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH gefasst werden.

3) bis 6) unverändert

7) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften und der weiteren Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages, insbesondere:

a) Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Konzernabschlusses,

b) Verwendung des Ergebnisses oder die Verlustbehandlung,

c) der Wirtschaftsplan,

d) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Prokuristen,

e) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern (hierbei wird die Gesellschaft von der Gesellschafterversammlung vertreten),

f) Bestellung des Abschlussprüfers,

g) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer,

h) Geschäftsordnung für die Geschäftsführer,

i) Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

j) Zustimmung zum Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen im Sinne von §§ 291 und 292 Absatz (1) AktG

k) Zustimmung zur Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, soweit es sich um Satzungsänderungen, um die Auflösung oder um die Verfügung über Geschäftsanteile oder Aktien der betreffenden Gesellschaft handelt.

l) Durchführung von Investitionen, die zu Abweichungen vom Wirtschaftsplan führen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer festgelegter Betrag überschritten wird.

8) Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen folgende Rechtshandlungen der Geschäftsführer:

a) Änderung des Veranstaltungsrahmens mit der Folge einer wesentlichen Veränderung der Ausstellungskapazität. Hierbei ist auf die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft im Rahmen eines ausgewogenen Messegesehens zu achten;

b) wesentliche Änderungen der Ausstellungskapazität. Sie liegt vor, wenn die bisherige Bruttohallenfläche durch eine oder mehrere Maßnahmen um mindestens 10 % zu- oder abnimmt;

c) Beteiligung an anderen Unternehmen und die Verfügung über solche Beteiligungen sowie die Errichtung von Unternehmen und die Verfügung hierüber;

d) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen im Sinne von §§ 291 und 292 Abs. (1) AktG,

e) Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, soweit es sich um Satzungsänderungen, um die Auflösung oder um die Verfügung über Geschäftsanteile oder Aktien der betreffenden Beteiligungsgesellschaften handelt,

f) Durchführung von Investitionen, die zu Abweichungen vom Wirtschaftsplan führen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer festgelegter Betrag überschritten wird,

g) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und sonstigen dinglichen Rechten mit einem Wert von mehr als 2,0 Mio. Euro,

h) die Aufnahme von Darlehen über eine bestehende Kreditlinie hinaus und die Gewährung von Darlehen ab einem Betrag von jeweils 5,0 Mio. Euro und der Abschluss von Verträgen, die finanzielle Auswirkungen für die Gesellschaft von mehr als 2,5 Mio. Euro haben, soweit sie nicht das laufende Geschäft betreffen,

i) die Übernahme von Bürgschaften mit einem Wert von mehr als 2,0 Mio. €

§ 21 Jahresabschluss und –prüfung

1) Die Geschäftsführer haben innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Konzern- und Jahresabschluss und den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen und dem von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer zuzuleiten. Der Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer wird durch den Aufsichtsrat erteilt. Ihm obliegen insoweit die gesetzlichen Pflichten der Geschäftsführer einschließlich der Unterrichtung der Geschäftsführer. Der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses über den Konzern- und Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten. Vor Zuleitung des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers an den Aufsichtsrat ist den Geschäftsführern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben

2)....

3)...

4)....

„§ 21 Jahresabschluss und -prüfung

1) Die Geschäftsführer haben innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Konzern- und Jahresabschluss sowie den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen und dem Aufsichtsrat sowie dem von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer zuzuleiten. Zugleich haben die Geschäftsführer dem Aufsichtsrat den Vorschlag zur Gewinnverwendung vorzulegen. Der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses über den Konzern- und Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten. Der Aufsichtsrat gibt den Geschäftsführern Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht des Abschlussprüfers.

2)....

3)....

4)....